

Wahlinformationsblatt
zur **Vorstandsneuwahl** in der **Mitgliederversammlung**
des **Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen**
am **30. November 2020** in **Hannover**

<p>1. Die Wahlperiode des amtierenden Vorstandes endet nach 3-jähriger Dauer in diesem Jahr.</p> <p>Der Vorstand besteht insgesamt aus fünfzehn Mitgliedern (§ 10 Abs. 1 der Satzung), mindestens drei von ihnen müssen ordinierte Geistliche einer an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirche sein.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 e) und Abs. 3 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zehn Vorstandsmitglieder für die kommende 3-jährige Amtsperiode bis 12/2023.</p> <p>Diese zehn gewählten Vorstandsmitglieder werden weitere fünf für die neue Amtsperiode in den Vorstand hinzu berufen (§ 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Satzung).</p>	<p style="text-align: center;">Vorstandsneuwahl für 3 Jahre (bis 12/2023)</p> <p style="text-align: center;">Die Mitgliederversammlung wählt zehn der fünfzehn Vorstandsmitglieder</p>
<p>2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung am 30. November 2020 durch Vorstandsbeschluss gem. § 3 Absatz 4 der Satzung als Mitglied im DDN aufgenommen worden sind oder gem. § 3 Absatz 3 der Satzung zeitgleich mit Erwerb der Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. DDN-Mitglied geworden sind.</p>	<p style="text-align: center;">Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Es erhält den Stimmrechtsausweis und bestimmt, wer die Wahl vornimmt.</p>

3. Zur Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung wird ein **Stimmrechtsausweisformular** zur Verfügung gestellt, der nur ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben das Mitglied bzw. dessen legitimierten Vertreter zur Wahl berechtigt. (Einzelheiten unter Nr. 7 dieses Informationsblatts)
4. Jedes Mitglied hat **mindestens eine Stimme** (§ 7 Abs. 2 Satz 1). Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Nichtmitglieder ist ausgeschlossen (§ 7 Abs. 2 Satz 1).
5. Die Anzahl der Stimmen, über die ein Mitglied in der Mitgliederversammlung verfügen kann, erhöht sich in Stufen, die nach Anzahl der im Unternehmen des Mitglieds vorhandenen vollen Personalstellen (Vollkraftstellen - VK) gestaffelt und auf höchstens fünf Stimmen begrenzt sind, § 7 Abs. 2 Satz 2. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 verfügt jedes Mitglied **je volle 500 VK über eine weitere Stimme**, d. h. bei
- bis zu 500 VK eine Stimme,
 - bis zu 1000 VK zwei Stimmen
 - und bis zu 1500 VK drei Stimmen.
 - etc.
6. Für die Berechnung der Stimmenanzahl ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 die im zuletzt testierten Jahresabschluss angegebene Durchschnittszahl an Vollkraftstellen im geprüften Geschäftsjahr maßgeblich. Ein über mehrere Stimmen verfügendes Mitglied kann in einer Abstimmung nur einheitlich votieren.

Das Mitglied erhält den Stimmrechtsausweis und bestimmt, wer das Wahlrecht *in persona* ausübt

Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme

Jedes Mitglied verfügt je volle 500 VK über eine weitere Stimme, d. h. bei

- **bis zu 500 VK eine Stimme,**
- **bis zu 1000 VK zwei Stimmen**
- **bis zu 1500 VK drei Stimmen.**
- **etc.**

Mitglieder mit mehr, als einer Stimmen dürfen mit ihren Stimmen nur einheitlich votieren

<p>7. Jedes Mitglied hat in seiner/m Satzung/Gesellschaftsvertrag seine rechtsgeschäftliche Vertretung geregelt. Zur Wahl legitimiert sind die nach Satzung oder Gesellschaftsvertrag des Mitglieds zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berufenen Personen. Das Mitglied kann sich jedoch auch durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen (§ 7 Absatz 1).</p> <p>Der Stimmrechtsausweis ist deshalb vom oder von den zur rechtsgeschäftliche Vertretung des Mitglieds Berechtigten zu unterzeichnen und muss die zur Stimmabgabe bevollmächtigte Person darauf namentlich bezeichnen.</p>	<p>Legitimation des zur Wahlrechtsausübung Berechtigten durch Stimmrechtsausweis</p>
<p>8. Wahlverfahren</p> <p>a) Der ausgefüllte und unterschriebene Stimmrechtsausweis ist zur Wahl mitzubringen.</p> <p>Nur bei Vorlage des Stimmrechtsausweises werden die Original-Wahlscheine ausgegeben. Ein Entwurf wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt.</p> <p>b) Bei Ausfüllung der Wahlscheine beachten Sie bitte:</p> <p>Der Wahlschein enthält die der DDN-Geschäftsstelle bis zum Datum der Mitgliederversammlung benannten Kandidaten.</p>	<p>Stimmrechtsausweis zur Sitzung mitbringen</p>

Der Wahlschein sieht Raum für die Eintragung weiterer Kandidaten vor, deren Kandidatur bis zum Datum der Erstellung der Wahlunterlagen noch nicht bekannt waren.

Weitere Kandidaturen können noch bis zur Durchführung des Wahlganges in der Mitgliederversammlung erklärt werden. Aus organisatorischen Gründen wäre die schriftliche Vorankündigung wünschenswert.

In den Vorstand können gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung nur **nach der jeweils maßgeblichen Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag zur rechtsgeschäftlichen Vertretung eines Vollmitglieds** im Sinnen des § 3 Abs. 2 a) der Satzung berufene Personen gewählt werden.

Rechtsvertreter eines kooperativen Mitglieds ohne Tarifbindung im Sinne des § 3 Abs. 2 a) können nicht Vorstandsmitglieder sein.

Wahlleiter ist eine gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung von der Mitgliederbversammlung **durch Handzeichen** gewählte Person.

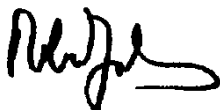
Benennung von Kandidaten bis zur Durchführung der Wahl in der Mitgliederversammlung möglich

Kandidieren können nur Personen mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsbefugnis für ein tarifgebundenes Vollmitglied, das sind i.d.R. Vorstandsmitglieder oder GmbH-Geschäftsführe:, Prokuristen oder besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB können gewählt werden, wenn diese Personen in dieser Funktion in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

Der Wahlleiter wird durch Handzeichen gewählt

<p>Vor der Durchführung des Wahlganges sind im ausgegebenen Original-Wahlschein gegebenenfalls die weiteren Kandidaturen vom Mitgliedsvertreter selbst handschriftlich zu ergänzen, bzw. evtl. zurückgezogene Kandidaturen zu streichen.</p> <p>Durch Handzeichen kann gem. § 8 Abs. 3 Satz 4 der Satzung gewählt werden, wenn bis zur Wahl nur zehn Kandidaten vorgeschlagen worden sind und sich kein Widerspruch erhebt.</p> <p>Anderenfalls gilt: Vorstandswahlen erfolgen in geheimer Abstimmung und als Persönlichkeitswahl. Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein sollen.</p> <p>Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen erhält, bei mehreren zu wählenden Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.</p>	<p>Vor der Durchführung der Wahl werden weitere Kandidaturen im Wahlschein eingetragen bzw. zurückgezogene Kandidaturen gestrichen.</p> <p>Wahl en Bloc durch Handzeichen möglich, wenn nur ein Vorschlag vorliegt.</p> <p>Gewählt sind die zehn Kandidaten, die mehr Stimmen erhalten, als die weiteren Kandidaten.</p>
---	---

Hannover, den 10.09.2020



Robert Johns,
Geschäftsführer